

Mitteilung des Senats vom 22. Januar 2019**Entwurf eines Fünften Hochschulreformgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Fünften Hochschulreformgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Änderungen betreffen in erster Linie zwei Bereiche, nämlich das Berufungsrecht an allen staatlichen Hochschulen und die Verbesserung der Personalsituation und Personalgewinnung an den Fachhochschulen, insbesondere auf der professoralen Ebene. Dazu bedarf es einer Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und des Bremischen Beamtengesetzes.

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, den staatlichen Hochschulen im Land Bremen das Berufungsrecht zu übertragen, die die Anforderungen qualitätsgesicherter und rechtssicherer Berufungsverfahren erfüllen. Damit wird den Grundsätzen der Hochschulautonomie und des verfassungsrechtlichen Selbstergänzungsrechts gefolgt, ohne die Qualitätsgesichtspunkte und die Rechtssicherheit außer Acht zu lassen. Zugleich entsprechen die Regelungen der allgemeinen Entwicklung und Rechtslage in fast allen anderen Bundesländern.

Der zweite Novellierungsbereich bezieht sich auf die Verbesserung der Personalsituation an den Fachhochschulen durch Erleichterungen bei der Gewinnung geeigneter Professorinnen und Professoren und zur Erhaltung insbesondere ihrer erforderlichen berufspraktischen Erfahrungen neben ihrer Tätigkeit an der Hochschule. Dazu werden die Qualifikationsvoraussetzungen neu ausgerichtet und die Optionen zur Ausgestaltung der Lehrverpflichtung im Zusammenhang mit berufspraktischer Tätigkeit neu gewichtet. Fachhochschulprofessorinnen und -professoren wird ermöglicht, außerhochschulische Praxis und hochschulische Lehre durch die Option der zeitlich begrenzten, zweckgebundenen Reduzierung der Lehrverpflichtung intensiver und besser zu verknüpfen und den Transfer von der Fachhochschule in regionale und überregionale Wirtschaftsunternehmen zu stärken.

Den Fachhochschulen wird ermöglicht, künftig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bislang der Personalkategorie „Technik und Verwaltung“ zugeordnet waren, die aber zugleich in der Lehre eingesetzt werden, in einer eigenen Personalkategorie, nämlich der der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu beschäftigen.

Der Senat bittet den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Fünftes Hochschulreformgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 - 221a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil III wird nach der Angabe zu § 23b folgende Angabe eingefügt:
„§ 23c Wissenschaftlich-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen“
 - b) In Teil V wird die Angabe zu § 68a wie folgt gefasst:
„§ 68a
Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „und in der Dienstleistung“ ein Komma und die Wörter „die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „und in der Dienstleistung“ ein Komma und die Wörter „die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ eingefügt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Juniorprofessuren“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 wird Satz 7 durch den folgenden Satz ersetzt:
„Soweit das Berufungsrecht nicht gemäß Absatz 10 auf das Rektorat der Hochschule übertragen ist, ist die Stellungnahme der Frauenbeauftragten dem Berufungsvorschlag der Hochschule an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz beizufügen.“
 - c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:
„(10) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann den Rektoraten der Hochschulen das Recht einräumen, die Berufungen eigenständig durchzuführen, wenn gewährleistet ist, dass die Berufungsverfahren ordnungsgemäß und rechtssicher durchgeführt werden. Die Übertragung des Berufungsrechts kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nach den Feststellungen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nicht mehr erfüllt werden. Den Rektoraten der Hochschulen ist vor dem Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen zu geben.“
 - d) Die bisherigen Absätze 10 bis 13 werden Absätze 11 bis 14.
 - e) Der neue Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen“ durch die Wörter „Professorinnen und Professoren“ und die Wörter „in besonders begründeten Ausnahmefällen“ durch die Wörter „unter den Voraussetzungen des Satzes 2“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Eine Berufung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen kann erfolgen, wenn herausragende Leistungen in Lehre oder Forschung

nachgewiesen sind, die Bestenauslese es erfordert oder ein Ruf von einer anderen Hochschule erteilt wurde.“

- f) Im neuen Absatz 14 Satz 1 werden nach dem Wort „gemeinschaftlich“ ein Komma und die Wörter „im Fall der Übertragung des Berufsrechts auf das Rektorat nach Absatz 10 die Hochschule“ eingefügt.
- 4. In § 18a Absatz 4 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6 bis 9 und 13“ durch die Angabe „§18 Absatz 6 bis 10 und 14“ ersetzt.
- 5. Nach § 20 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ist das Berufsrecht nach § 18 Absatz 10 auf die Hochschule übertragen, entscheidet das Rektorat der Hochschule auf der Grundlage des gemeinsamen Berufungsvorschlags über die Berufung.“
- 6. Nach § 23b wird folgender § 23c eingefügt:

„23 c

Wissenschaftlich-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

(1) Wissenschaftlich-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Fachhochschulen zugeordneten Bediensteten. Ihnen obliegen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.

(2) Die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen können darüber hinaus Dienstleistungen in der wissenschaftlichen Lehre übertragen werden; § 23 Absatz 4 und § 23a Absatz 1 Satz 4 gelten entsprechend. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an Fachhochschulen dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) Einstellungsvoraussetzung für die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule, gefordert werden.“

- 7. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ gestrichen und die Wörter „Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Lektorinnen und Lektoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des § 23, 23a und 23b sowie der Mitarbeiter nach § 21“ durch die „Wörter „und des Personals des akademischen Mittelbaus nach Teil III Kapitel 2 Abschnitt 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aktualisierung“ die Wörter „oder dem Erwerb zusätzlicher“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das öffentliche Interesse kann auch in der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für die Besetzung von Professuren an den Fachhochschulen bestehen.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für bis zu zehn vom Hundert der Professuren an einer Fachhochschule kann das Lehrdeputat für einen Zeitraum von bis zu sechs Semestern auf elf Lehrveranstaltungsstunden festgesetzt werden, um schwerpunktmäßig die Profilentwicklung der Fachhochschule zu unterstützen und spezielle Aufgabenbereiche zu übernehmen, insbesondere die Entwicklung von Lehrinnovationen, die Anbahnung und Durchführung von Kooperationen und die Intensivierung von Transferbeziehungen in Forschung und Unternehmen. Die Festsetzung des Lehrdeputats gemäß Satz 1 kann auch dazu genutzt werden, berufspraktische Erfahrungen zu erwerben, zu vertiefen oder zu aktualisieren. Die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in der Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen muss gewährleistet sein.“

8. In § 58 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Zentrum für Lehrerbildung“ durch die Wörter „Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung“ ersetzt.
9. § 68a wird wie folgt geändert:
- a) § 68a erhält folgende Überschrift:

„§ 68a

Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung“

- b) In Satz 1 werden die Wörter „Zentrum für Lehrerbildung“ durch die Wörter „Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „Zentrum für Lehrerbildung“ durch die Wörter „Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung“ ersetzt.
- d) In Satz 3 bis 7 wird das Wort „Zentrum“ durch die Wörter „Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

§ 116 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Absatz 10“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 11“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung für die Lehre an einer Hochschule, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, Ausbildung oder Teilnahme an entsprechenden Fort- oder Weiterbildungen nachzuweisen ist,
3. Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Fortbildung,
4. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder soweit eine Promotion in der entsprechenden Fachrichtung nicht üblich oder nicht möglich ist, durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und

5. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
- a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis nach Nummer 5 Buchstabe b kann in begründeten Fällen auch dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 7 findet erstmals zum Wintersemester 2019/2020 Anwendung.

Begründung zum Fünften Hochschulreformgesetz:

I. Allgemeiner Teil:

Mit dem Fünften Hochschulreformgesetz, das die Reihe der hochschulrechtlichen Gesetze zur in der 18. Legislaturperiode begonnenen umfangreichen Erneuerung des Hochschulrechts fortführt, werden zwei wesentliche Regelungsbereiche neu gestaltet.

Es geht dabei zum einen um die Verbesserung der Personalsituation an den Fachhochschulen durch Erleichterungen bei der Gewinnung geeigneter Professorinnen und Professoren und zur Erhaltung insbesondere ihrer erforderlichen berufspraktischen Erfahrungen neben ihrer Tätigkeit an der Hochschule. Dazu werden die Qualifikationsvoraussetzungen neu ausgerichtet und die Optionen zur Ausgestaltung der Lehrverpflichtung und Teilzeitarbeit im Zusammenhang mit berufspraktischer Tätigkeit neu gewichtet. Fachhochschulprofessorinnen und -professoren wird ermöglicht, außerhochschulische Praxis und hochschulische Lehre intensiver und besser zu verknüpfen. Damit wird zugleich der Beruf einer Professorin oder eines Professors an einer Fachhochschule attraktiver gestaltet und den Fachhochschulen die Gewinnung qualifizierter Professorinnen und Professoren - oftmals in Konkurrenz zu Unternehmen - erleichtert. Die Option, zugleich an einer Fachhochschule lehrend und forschend tätig werden zu können und den Kontakt zur Praxis zu erhalten, zu vertiefen und zu aktualisieren, kommt neben den Hochschulen und der Professorenschaft auch den Studierenden durch praxisnahe und aktuelle Lehre zugute.

An den Fachhochschulen wird eine weitere Personalkategorie vorgesehen, nämlich die des wissenschaftlichen-technischen Mitarbeiters beziehungsweise der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterin.

Zum anderen gibt das Gesetz die Möglichkeit den Hochschulen im Land Bremen das Berufungsrecht zu übertragen, die die Anforderungen qualitätsgesicherter und rechtssicherer Berufungsverfahren erfüllen. Damit wird den Grundsätzen der Hochschulautonomie und des verfassungsrechtlichen Selbstergänzungsrechts gefolgt, ohne die Qualitätsgesichtspunkte und die Rechtssicherheit außer Acht zu lassen. Zugleich entsprechen die Regelungen der allgemeinen Entwicklung und Rechtslage in fast allen anderen Bundesländern.

II. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 - Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Zu Nummer 1 - Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird an die redaktionelle Änderung zu § 68a BremHG sowie die Einfügung des § 23c angepasst.

Zu Nummer 2 - § 5 Absätze 1 und 3

Anpassung an die Einfügung des § 23c

Zu Nummer 3 - § 18 Absatz 1

Redaktionelle Klarstellung. Das Begriffspaar „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ umfasst die Professorenschaft und die Juniorprofessorenschaft und ist der Oberbegriff. Die Doppelung wird gestrichen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b) - § 18 Absatz 7

Folgeänderung der Option zur Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen. Soweit den Hochschulen die Berufungsverfahren nicht zur eigenständigen Durchführung ohne Beteiligung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz übertragen werden, bleibt es auch bei der zwingend vorgesehenen Vorlage des Berichts der Frauenbeauftragten an die Behörde.

Zu Nummer 3 Buchstabe c) - § 18 Absatz 10

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz räumt der jeweiligen Hochschule das Recht ein, Berufungsverfahren eigenständig durchzuführen, wenn diese gezeigt hat, Berufungsverfahren ordnungsgemäß, qualitätsgesichert und rechtssicher durchzuführen, und erwarten lässt, dass sie dies auch in der Zukunft zuverlässig gewährleisten kann. Eine Übertragung kann befristet als Modellversuch erfolgen und kann zusätzlich oder alternativ mit Auflagen versehen werden. Es gilt insoweit das Verfahren nach § 110 Absatz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes, das heißt, dass der betreffenden Hochschule in diesem Fall vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Das gilt ebenso für den Fall des Widerrufs einer Übertragung. Die Einvernehmensregelungen im Hinblick auf eine Wiederbesetzung und Ausschreibung, eine Befristung beziehungsweise Zeitprofessur sowie im Hinblick auf eine Kooperationsprofessur mit einer Forschungseinrichtung bleiben unverändert. Das Einvernehmen ist insoweit auch weiterhin mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz herzustellen, auch wenn das komplette Berufungsverfahren als solches in die Hände der Hochschule gegeben wird.

Mit dieser Neuregelung kommt der Gesetzgebung einer seit Längerem von den Hochschulen reklamierten Übertragung der Verfahren an die Hochschulen nach, nachdem die Prozesse über einen längeren Zeitraum gemeinsam und unter Betonung der Qualitätssicherung durchgeführt wurden. Eine gesetzliche Komplettübertragung auf alle Hochschulen - ohne Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Situation - ist derzeit nicht angezeigt. Sie wäre allenfalls in einem weiteren Schritt bedenkenswert, wenn entsprechende positive Erfahrungen mit der Übertragung aufgrund gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage vorliegen. Diese Vorgehensweise entspricht auch den in anderen Ländern überwiegend getroffenen Regelungen und schafft ein Gleichgewicht zwischen Qualitätssicherungsgedanken auf der einen Seite und der Hochschulautonomie und des Selbstergänzungsrechts der Hochschulen auf der Grundlage des Artikels 5 Absatz 3 des Grundgesetzes auf der anderen Seite. Zu bedenken ist dabei auch, dass durch die Besetzung einer Professur in der Regel auf lange Zeit

erhebliche öffentliche Gelder gebunden werden und die Entscheidung über eine Berufung damit sowohl finanziell als auch wissenschaftlich und wissenschaftspolitisch von sehr erheblicher Bedeutung und Tragweite ist.

Zu Nummer 3 Buchstabe d) - § 18 Absätze 11 bis 14

Redaktionelle Anpassung, soweit die Nummerierung geändert ist

Zu Nummer 3 Buchstabe e) - § 18 Absatz 12 (neu: Absatz 13)

Unter eng gesetzten Voraussetzungen soll es ermöglicht werden, dass an den Fachhochschulen auch Mitglieder der eigenen Hochschule einen Ruf erhalten können. Damit wird der schwierigen Situation der Personalgewinnung und des Haltens von Personal auf der professoralen Ebene an den Fachhochschulen Rechnung getragen und die Karriereplanung des qualifizierten Personals an Fachhochschulen verbessert, zugleich auch die Entscheidung für die Ergreifung des Berufs eines Fachhochschulprofessors oder einer Fachhochschulprofessorin attraktiver gestaltet. Anders als an den anderen Hochschultypen stehen diese Hochschulen in extremer Konkurrenz zur Wirtschaft mit attraktiven Arbeitsangeboten und hohem Einkommen. Aus diesem Grund sollen Karrieremöglichkeiten an den Fachhochschulen im Einklang mit den Regelungen auch in einigen anderen Bundesländern geschaffen beziehungsweise verbessert werden. Die beamtenrechtlichen Grundsätze der Bestenauslese werden dadurch nicht berührt. Sie bleiben unverändert erhalten.

Zu Nummer 3 Buchstabe f) - § 18 Absatz 14

Soweit die Berufungsverfahren aufgrund einer Übertragung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz von der Hochschule selbst durchgeführt werden, müssen als Folgeregelung sinnvoller Weise auch die Berufungs- und Bleibeverhandlungen von der Hochschule selbst durchgeführt werden.

Zu Nummer 4 - § 18a Absatz 4

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 5 - § 20 Absatz 5

Im Fall der Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschule hat dies auch Auswirkungen auf das Verfahren bei der Berufung auf eine Kooperationsprofessur. Auch dabei wird im Übertragungsfall die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nicht in das hochschulische Verfahren einbezogen.

Zu Nummer 6 - § 23c

An den Fachhochschulen wird eine neue Personalkategorie geschaffen, nämlich die des wissenschaftlich-technischen Mitarbeiters beziehungsweise der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterin. In diese Personalkategorie können diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen werden, die nicht ausschließlich der Personalkategorie „Technik und Verwaltung“ zuzuordnen sind, sondern auch in der Lehre eingesetzt werden können, ohne wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sein, also insbesondere Laboringenieure und -ingenieurinnen. Soweit sie in der Lehre eingesetzt werden, haben sie eine Lehrverpflichtung, die sich der Höhe nach nach der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung richtet.

Zu Nummer 7 - § 29

Die Regelungen zur Option der Abweichung von den Lehrverpflichtungsstunden gemäß der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung dienen der Ermöglichung, außerhochschulische berufliche

und berufspraktische sowie hochschulische Erfahrungen zeitlich miteinander in Einklang bringen zu können. Es soll speziell Fachhochschulprofessorinnen und -professoren, die über aktuelle berufspraktische Erfahrungen außerhalb des Hochschulbereichs oder im dualen beziehungsweise Transfer- oder Kooperationsbereich verfügen müssen, um die Qualifikationsanforderungen zu erfüllen, die Gelegenheit gegeben werden, durch eine fortlaufende Entlastung in der Lehre für einen gewissen Zeitraum diese berufliche Erfahrung zu sammeln, aufzufrischen oder aktuell zu halten. Dies ist förderlich, nicht nur um die Attraktivität des Berufs zu steigern, sondern kommt auch der Lehre zugute. Es wird zugleich im Auge behalten, die Lehrkapazität insgesamt nicht unangemessen einzuschränken, sondern hier zu einer vernünftigen Balance zu finden. Aus diesem Grund ist sowohl eine zeitliche Begrenzung der Ermäßigung der Lehrverpflichtung als auch eine Deckelung der insgesamt zeitgleich möglichen Ermäßigungen an der Hochschule normiert. Auch der Wissenschaftsrat hat solche Maßnahmen zur verbesserten Personalentwicklung und Personalgewinnung an den Fachhochschulen, insbesondere auf der Ebene der Professorenschaft, als geeignete und wünschenswerte Instrumentarien hervorgehoben. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung bezieht sich auf alle Personalkategorien einschließlich der neu geschaffenen Personalkategorie der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu Nummer 8 - § 58 Absatz 3

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 9 - § 68a

Das Zentrum für Lehrerbildung hat einen neuen Namen erhalten. Dieser wird nun auch im Gesetz verankert.

Zu Artikel 2 - Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Zu Nummer 1 - § 116 Absatz 2

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 2 - § 116 Absatz 4

Die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren werden angepasst. Die pädagogische Eignung wird näher spezifiziert, Lehrerfahrung wird nicht mehr gefordert und in den Fächern, in denen die Fächerkultur keine Promotion vorsieht, wird deutlich gemacht, dass auch andere, aber gleichwertige wissenschaftliche Leistungen an ihre Stelle treten können. Das gilt zum Beispiel im Bereich der Nautik bei Schiffskapitänen. Zugleich sollen auch Tätigkeiten in der Kooperation zwischen einer Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis als Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten Berufspraxis, die Anforderung an den Fachhochschulen ist, ausreichen. Dies wird der besonderen Verknüpfung von beruflicher Praxis und Hochschullehre gerecht und erleichtert die Gewinnung angemessen qualifizierter Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Für die Veränderungen in der Lehrverpflichtung muss es eine abweichende Regelung zur Anwendbarkeit geben, weil die Lehrverpflichtung nicht im laufenden Semester, sondern nur - rechtzeitig - zum Semesterbeginn verändert werden kann. Dies gilt schon aus Gründen der Lehrkapazitätsberechnung, die maßgeblich für die Hochschulzulassungszahlen ist. Der nächste Zeitpunkt für die Anwendung der Lehrverpflichtungsregelungen ist danach das Wintersemester 2019/2020.